

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Ev.-ref. Friedhof Gruitzen

vom 09.04.2014

A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

I. Art der Grabmale und Einfassungen

1. Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Mehrstellige Grabstätten bilden dabei eine Einheit.
2. Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
3. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten, liegende Grabmale sollen 1/5 der Grabfläche nicht überschreiten, sie sollen mit Ausnahme für Urnengräber, bündig verlegt werden.
4. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen, in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
5. Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen (Holz, natur) bis zu einer Höhe von 60 cm mit dem Namen des Toten ist nur bis zu 12 Monaten möglich.
6. Für die Einfassung aller Grabstätten sind folgende Steinarten zugelassen:
 - a) Ruhrsandstein (4-6 cm)
 - b) Anröchter Kantensteine (6-8 cm)
 - c) Högel rot (Platten)
 - d) Altra-Quarzit (Platten 40-60 cm)

II. Genehmigungsunterlagen

1. Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist gemäß § 16 dieser Friedhofsordnung die vorherige schriftliche Genehmigung der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antragstellende hat unter Angabe seines Wohnsitzes den nach § 5 erteilten Bescheid vorzulegen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

III. Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

1. Alle Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberkante der Einfassung mit der Erdoberfläche abschließen.
4. Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Abdeckung der Grabfläche mit Kies, Schotter, eingefärbten Materialien, Lava o.ä ist nicht gestattet.
5. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte nach § 5 dieser Friedhofsordnung verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. § 7 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
6. Für die gärtnerische Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
7. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst mit ihren Angehörigen anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

8. Reihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
9. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin
10. Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Kirchengemeinde entsprechen. Dabei sollte unter den nachstehend aufgeführten Pflanzen ausgewählt werden:

a) Baumbildende Laub- und Nadelgehölz

Berberis candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens "Stiffnuti-cosa"	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Charma obtusa "Nana Gracills"	(Muschelzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata "Convexa"	(Stechpalme)
Ilex crenata "Stokes"	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalls "Glauca"	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifoliurn	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa "Echiniformis"	(Igelfichte)
Picea excelsa "Nidifornils"	(Nestfichte)
Pyracantlia cocc, "Soleie d'Or"	(Feuerdom)
Rhododendron rel) "Scarlet Wonder"	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendroti williansianli	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüner Rhododendron)
Rhododendron mollis sinensis	(sommergrüner Rhododendron)
Rhododeridron impeditum	(Kleitirhododendron)
Rhododendron "Multiflora"	(Zwergrhododendron)
Rhododendron Arendsl-Hybriden	(Jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)

Skimmiaj aponica	(Skimmie)
Taxus baccata "Fastiglata"	(Säuleneibe)
Taxus baccata "Repandens"	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata "Nana"	(Zwerggeibe)
b) <u>Bodendeckende Gehölze</u>	
Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster nicrophyllus	(Zwergmispel)
Coloneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei "Gracilis"	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei "Coloratus"	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix "Hibernica"	(Inländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. "Hornibrookii"	(Wacholder)
Juniperus com. "Repanda"	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)
c) <u>Bodendeckende Stauden</u>	
Acaena buchananit	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	Sternmoos)
Sedum floriferum "Weihenstephaner Gold"	(Mauerpfeffer)
Sedum spunium	(Mauerpfeffer)
Sedum eauticum	(Mauerpfeffer)
Thymus serphyllum	(Thymian)
Veronica ineana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)
Gräser~	
Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	Schafschwingelgras)
Carex morrowil	(Japansegge)
d) Sommerblumen (Wechselpflanzung)	
Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)

Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

11. Nicht zugelassen sind

- Hecken mit einer Höhe von mehr als 30 cm
- Grabgebilde und Blumenschmuck aus Kunststoff
- übergroße Blumenschalen und -vasen
- Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschl. Sockel
- das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Ruhrsandstein.

IV Ökologie auf dem Friedhof

1. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.
2. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

B. Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

I. Grundsätze

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn auch Grabfelder mit lediglich allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestehen.

1. Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlich nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
2. Die Grabmale müssen aus einheitlichen Werkstoffen bestehen.
3. Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale (außer Politur und Feinschliff) ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 - b. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt und mit den Fundamenten verbunden sein. Asymetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - c. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen matt sein.
 - d. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten.
 - e. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, wie z.B. Marmor, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silver, Farben, Faksimileschrift, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Umzäunungen.

II Höchstmaße für Grabmale

1. Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- stehende Grabmale:

Höhe	70 cm
Höchstbreite	40 cm
Mindeststärke	12 cm

- liegende Grabmale:

Höchstbreite	40 cm
Höchstlänge	40 cm
Mindeststärke	12 cm

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- stehende Grabmale:

Höhe	95 cm
Höchstbreite	45 cm
Mindeststärke	12 cm

- liegende Grabmale:

Höchstbreite	45 cm
Höchstlänge	45 cm
Mindeststärke	12 cm

c) auf Wahlgrabstätten

- stehende Grabmale in Hochformat

Höhe	110 bis	140 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		16 cm

- im Breitformat:

Höhe	70 bis	100 cm
Höchstbreite		150 cm
Mindeststärke		16 cm

- liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten

Breite		60 cm
Länge	60 bis	80 cm
Mindeststärke	12 bis	16 cm

bei mehrstelligen Grabstätten

Breite	60 bis	80 cm
Länge	70 bis	100 cm
Mindeststärke	14 bis	18 cm

2. Auf Urnen-Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale mit quadratischen oder rundem Grundriss

Höhe	60 bis	70 cm
------	--------	-------

b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Höchstmaß	60 cm
Höhe der hinteren Kante	16 cm

Haan-Gruiten, den 12.03.2014

Das Presbyterium
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruiten

Siegel

(Vorsitzende)

(Mitglied)